

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Oktober 2009

1675. Gemeinwesen (Betreibungskreise Schlieren/Urdsorf, Pfäffikon, Männedorf, Engstringen, Dübendorf, Rümlang-Oberglatt, Winterthur-Stadt, Dielsdorf-Nord, Stäfa-Hombrechtikon, Mittleres Tössal, Niederhasli-Niederglatt und Bassersdorf-Nürensorf)

1. Die Betreibungskreise wurden nach den Vorgaben des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) durch den Regierungsrat neu festgesetzt (RRB Nrn. 2046/2008, 463/2009, 863/2009). Gemäss § 2 Abs. 1 EG SchKG vereinbaren Gemeinden, die einen gemeinsamen Betreibungskreis bilden, den Sitz und die Bezeichnung des Betreibungsamtes (lit. a) und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Vorbehältlich der Bestimmung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sind die Gemeinderäte für den Vertragsabschluss zuständig (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 f. EG SchKG). Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Die Stadt- und Gemeinderäte stimmten den jeweiligen Verträgen zwischen dem 1. April 2009 und dem 14. Juli 2009 zu. Die zuständigen Bezirksräte haben bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Verträge enthalten alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere wurden Sitz und Bezeichnung der Betreibungsämter festgelegt und das Wahlorgan für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten bestimmt. In den Betreibungskreisen Dübendorf, Männedorf, Pfäffikon, Rümlang-Oberglatt und Stäfa-Hombrechtikon wird die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte durch den Gemeinderat ernannt (§ 7 Abs. 2 lit. a EG SchKG). In den Betreibungskreisen Bassersdorf-Nürensorf, Engstringen, Mittleres Tössal, Schlieren/Urdsorf und Winterthur-Stadt erfolgt die Wahl durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 7 Abs. 2 lit. b EG SchKG). In zwei Betreibungskreisen wurde mittels einer Urnenabstimmung im Betreibungskreis ein anderes Wahlorgan für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten bezeichnet (§ 7 Abs. 3 EG SchKG). Im Betreibungskreis Dielsdorf-Nord ist der Gemeinderat von Steinmaur Wahlorgan, im Betreibungskreis Niederhasli-Niederglatt setzt sich das Wahlorgan aus je einem durch den Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde bestimmten Mitglied des Gemeinderates zusammen. Die Verträge geben zu keinen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Mit dem Zeitpunkt der operativen Umsetzung werden die neu bezeichneten Betriebsämter für die Kreisgemeinden formell zuständig und hoheitlich nach aussen tätig. Die Umschaltung und die damit verbundene Anpassung der elektronischen Unterlagen hat grundsätzlich nach Vorgabe des Betriebsinspektorats unter Anwesenheit von Vertretern desselben zu erfolgen (vgl. §§ 82 ff. der bisherigen Verordnung über die Gemeindeammann- und Betriebsämter vom 9. Dezember 1998). Das Obergericht beantragt aus logistischen und praktischen Gründen ein gestaffeltes operatives Tätigwerden der neuen Betriebskreise. Die Verträge über die Zusammenarbeit in den erwähnten Betriebskreisen bestimmen in der Regel, dass die Betriebsämter der neuen Betriebskreise nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht operativ werden. Die Verträge der Betriebskreise Rümli-Oberglatt und Schlieren/Urdsorf lassen dafür Raum. Den zuständigen Gemeinden wurden die Daten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Es wurden keine Einwände vorgebracht. Es bleibt festzustellen, an welchen Daten die Betriebskreise operativ werden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bevölkerung rechtzeitig über die neuen Zuständigkeiten zu informieren (§ 68b Gemeindegesetz).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verträge über die Zusammenarbeit in den Betriebskreisen Bassersdorf-Nürensdorf, Dielsdorf-Nord, Dübendorf, Engstringen, Männedorf, Mittleres Tösstal, Niederhasli-Niederglatt, Pfäffikon, Rümli-Oberglatt, Schlieren/Urdsorf, Stäfa-Hombrechtikon und Winterthur-Stadt werden genehmigt.

II. Die Betriebskreise werden wie folgt operativ:

– Betriebskreis Männedorf am	1. Juli 2010
– Betriebskreis Stäfa-Hombrechtikon am	2. Juli 2010
– Betriebskreis Mittleres Tösstal am	14. Juli 2010
– Betriebskreis Pfäffikon am	27. Juli 2010
– Betriebskreis Rümli-Oberglatt am	4. August 2010
– Betriebskreis Engstringen am	6. August 2010
– Betriebskreis Niederhasli-Niederglatt am	13. August 2010
– Betriebskreis Dielsdorf-Nord am	1. September 2010
– Betriebskreis Dübendorf am	17. September 2010
– Betriebskreis Bassersdorf-Nürensdorf am	21. September 2010
– Betriebskreis Winterthur-Stadt am	22. September 2010
– Betriebskreis Schlieren/Urdsorf am	12. Oktober 2010

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an die Gemeinde- bzw. Stadträte der Politischen Gemeinden Bachs, 8164 Bachs, Bauma, 8494 Bauma, Bassersdorf, 8303 Bassersdorf, Brütten, 8311 Brütten, Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, Dübendorf, 8600 Dübendorf, Fehraltorf, 8320 Fehraltorf, Hittnau, 8335 Hittnau, Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon, Männedorf, 8708 Männedorf, Neerach, 8173 Neerach, Niederglatt, 8172 Niederglatt, Niederhasli, 8155 Niederhasli, Niederweningen, 8166 Niederweningen, Nürensdorf, 8309 Nürensdorf, Oberengstringen, 8102 Oberengstringen, Oberglatt, 8154 Oberglatt, Oberweningen, 8165 Oberweningen, Oetwil, 8618 Oetwil am See, Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, Regensberg, 8158 Regensberg, Rümlang, 8153 Rümlang, Russikon, 8332 Russikon, Schleinikon, 8165 Schleinikon, Schlieren, 8952 Schlieren, Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf, Stadel, 8174 Stadel, Stäfa, 8712 Stäfa, Steinmaur, 8162 Steinmaur, Sternenberg, 8499 Sternenberg, Uetikon, 8707 Uetikon am See, Unterengstringen, 8103 Unterengstringen, Urdorf, 8902 Urdorf, Wangen-Brüttisellen, 8306 Wangen-Brüttisellen, Weiach, 8187 Weiach, Weisslingen, 8484 Weisslingen, Wila, 8492 Wila, Wildberg, 8489 Wildberg, Winterthur, 8402 Winterthur, die Bezirksräte Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, das Obergericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi